Kofinanziert von der Europäischen Union

MV tut gut. Mecklenburg-Vorpommern

Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen des Freiwilligen Ökologischen Jahres in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt vom 20. August 2022 – VI-270
in der Fassung vom 25. Juni 2026

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM) erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) nach Maßgabe

a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 159, ber. ABl. L 261 S. 58, L 450 S. 158, 2022 ABl. L 241 S. 16, 2023 ABl. L 65 S. 59), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung (EU) 2025/2190 vom 22.9.2025 (ABl. L, 2025/2190, 24.10.2025),

- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 21), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung (EU) 2025/1913 vom 18.9.2025 (ABl. L, 2025/1913, 19.9.2025),

b) des von der Europäischen Kommission am 24.06.2022 genehmigte ESF Plus Programm 2021 - 2027 Mecklenburg-Vorpommern (CCI-Code 2021DE05SFPR009),

c) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) und

d) dieser Verwaltungsvorschrift.

Zuwendungen zur Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel, junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres unmittelbar mit umwelt- und klimaschutzrelevanten Themen in Kontakt zu bringen, das ökologische Engagement zu fördern und Tätigkeiten im Bereich des Natur- und Umweltschutzes kennen zu lernen. Damit sollen sie für eine nachhaltige Entwicklung sensibilisiert werden. Gleichzeitig rücken grüne Berufe und eine grüne Wirtschaft stärker in den Fokus bei der Berufswahlentscheidung. Insbesondere soll die Vorbereitung auf eine Ausbildung oder ein Studium in diesen Berufen gefördert und zugleich die Persönlichkeitsentwicklung sowie das gesellschaftliche Engagement gestärkt werden. Schlüsselqualifikationen im Bereich von Demokratie und Toleranz sollen ausgebaut und demokratiefördernde zivilgesellschaftliche Strukturen unterstützt werden. Darüber hinaus wird ein Beitrag zur Unterstützung der Klimaschutzziele innerhalb des spezifischen Ziels f) in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 21), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung (EU) 2025/1913 vom 18.9.2025 (ABl. L, 2025/1913, 19.9.2025), erbracht.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Förderung sind Projekte zur Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) in Mecklenburg-Vorpommern in Einsatzstellen in Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU), des Natur- und Umweltschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, in Jugendbildungs- und Übernachtungsstätten mit ökologischer Ausrichtung sowie in Einrichtungen der Berufsorientierung mit Umweltprofil nach den Regelungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss als Träger des FÖJs nach den Bestimmungen des JFDG in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen sein.

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger

- einen Sitz in Mecklenburg-Vorpommern hat,
- beabsichtigt, mindestens 40 Jugendliche in je zwei Schulamtsbezirken zu betreuen,
- mit der Antragstellung erklärt, das Vorhaben ausschließlich in nach einem mit

dem LM abgestimmten Verfahren anerkannten Einsatzstellen in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen,
- erklärt, die Freiwilligen nicht in der eigenen Organisation einzusetzen,
- eine Zertifizierung als Bildungszentrum für Nachhaltigkeit nach den Kriterien der Norddeutschen Partnerschaft - „nun“ besitzt und
- erklärt, dass er sich selbst aktiv für die freiheitlich demokratische Grundordnung einsetzt, Demokratie und Toleranz vermittelt.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung auf der Basis von Einheitskosten in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nichtrückzahlbaren Zuweisung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die pauschalierten Ausgaben für das Personal der pädagogischen Begleitung, Sachausgaben und indirekte Kosten sowie Teilnehmendenvergütungen auf der Basis von Einheitskosten. Die hergeleitete Einheit beträgt 915,00 Euro monatlich.
Eine Einheit ist ein Monat, in dem ein junger Mensch am FÖJ teilnimmt (Teilnehmendenmonat).

5.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt 615,00 Euro je Teilnehmendenmonat. Berücksichtigungsfähig ist ein Teilnehmendenmonat, an dem der Freiwillige mindestens sechs Tage teilgenommen hat. Als Teilnahme gilt auch der gesetzlich zustehende Urlaub und attestierte Krankheit.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, taggenaue Anwesenheitslisten zu führen, die von den Teilnehmenden und Einsatzstellen nach Ablauf jedes Kalendermonats mit Unterschrift für den Monat zu bestätigen sind. Die Daten der Anwesenheitslisten sind durch den Zuwendungsempfänger zu einer Monatsübersicht zusammenzufassen.

6.2 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, das durch das Land zur Abwicklung der Zuwendung kostenfrei zur Verfügung gestellte IT-System zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten und auf eine Förderung des Vorhabens durch den ESF+ hinzuweisen.

6.4 Weiterhin ist der Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, den zuständigen Ministerien und der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den ESF+ sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Verwendungsnachweis eine Kopie der an die Träger der Einsatzstellen gerichteten Anerkennungsentscheidung für jede Einsatzstelle einzureichen.

6.6 Mit dem Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:

- Europäischer Rechnungshof,
- Europäische Kommission,
- Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
- Europäische Staatsanwaltschaft,
- Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- Prüfbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den ESF+,
- Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
- ESF-Fondsverwaltung,
- für die Umsetzung fachlich zuständiges Ministerium sowie,
- für die Umsetzung zuständige Bewilligungsbehörde.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

7.1.2 Das Antragsformular wird von der Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite unter www.lagus.mv-regierung.de zur Verfügung gestellt.

Antragsannehmende Stelle ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Blücherstraße 1, 18055 Rostock.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

a) die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird,
b) ergänzend zu Nummer 5.3.1.2 der VV zu § 44 LHO M-V die Auszahlung der ersten Rate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung erfolgt und sich der Zuwendungsempfänger ab der zweiten Mittelanforderung in elektronischer Form über den Umfang der bisher durchgeführten Teilnehmermonate zu erklären hat;
darüber hinaus sind die nach Nr. 6.1 zu führenden Monatsübersichten im Original sowie die Anwesenheitslisten in Kopie einzureichen und

c) bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags ab der zweiten Mittelanforderung die geprüfte Erklärung nach Buchstabe b) dieser Verwaltungsvorschrift berücksichtigt wird.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

a) die Verwendung der Zuwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis),
b) der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen muss,
c) der zahlenmäßige Nachweis aus der Erklärung nach Maßgabe von Nummer 7.3 Buchstabe b) für den bis dahin noch nicht abgerechneten Projektzeitraum besteht,
d) auf die Vorlage einer Belegliste verzichtet wird, aber spätestens mit dem Verwendungsnachweis die Belege zu etwaigen Drittmitteln einschließlich Nachweis des Zahlungseingangs in Kopie beizufügen sind und
e) sich die Bewilligungsbehörde die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vorbehält.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.